

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 278

ausgegeben am 7. Dezember 2018

Gesetz

vom 4. Oktober 2018

über die Abänderung des Elektrizitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBl. 1983 Nr. 16, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10a

Soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen Betriebsinhaber:

- a) personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, verarbeiten;
- b) Daten nach Bst. a an die nach diesem Gesetz zuständigen Kontrollorgane übermitteln.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 36/2018 und 69/2018

Art. 11 Abs. 2

2) Die Regierung darf personenbezogene Daten, einschliesslich Gesundheitsdaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Datenschutzgesetz vom 4. Oktober 2018 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef